

## **Richtlinie zur Förderung von Landeskader-Maßnahmen der HSB-Fachverbände**

Der Hamburger Sportbund e.V. (HSB) ist der Dachverband der Sportvereine und Fachverbände in Hamburg. Er fördert die Arbeit seiner Mitgliedsvereine und –verbände aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und gegebenenfalls weiterer Zuwendungsgeber. Hierfür gelten die „Richtlinien für die Verwendung staatlicher Fördermittel als institutionelle Förderung des HSB“, soweit in den nachfolgenden Richtlinien keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

Die nachfolgende Richtlinie regelt die Förderung des Nachwuchsleistungssports in den ihm angeschlossenen Landesfachverbänden (LFV) durch Zuschüsse zur konzentrierten Förderung von Maßnahmen der Landeskader.

### **1. Förderzwecke**

- 1.1 Mit der Förderung „Landeskader-Maßnahmen“ unterstützt der HSB die leistungssportliche Entwicklung der Hamburger Nachwuchsleistungssportler\*innen in den Landeskadern der Landesfachverbände.
- 1.2 Die HSB-Mittel können für folgende Förderzwecke verwendet werden:
  - Durchführung von / Teilnahme an Sichtungen, Lehrgängen, Trainingslagern
  - Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen
  - Sportmedizinische Maßnahmen
  - Begleitende sporttherapeutische Maßnahmen
  - Außersportliche, für die Leistungsentwicklung notwendige Maßnahmen

### **2. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen**

- 2.1 Antragsberechtigt sind die Landesfachverbände des HSB. Sie müssen zu Beginn des Jahres, für das die Förderung beantragt wird,
  - seit mindestens zwei Jahren ordentliches Mitglied im HSB gemäß §1, Abs. II, der HSB-Aufnahmerichtlinien sind,
  - von ihren Mitgliedsvereinen einen jährlichen Verbandsbeitrag erheben, der nicht unter dem vom HSB festgesetzten Mindestbeitrag liegt,
  - zu den Sportarten gehören, die in der aktuell gültigen Tabelle für die HSB-Sportartenklassifizierung gemäß Anlage 1 gelistet sind,
  - ihre Landeskader-Mitglieder nach den mit den jeweiligen Spitzenverbänden abgestimmten Kaderkriterien benennen.
- 2.2 Dem HSB müssen ein gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid sowie ein aktueller Vereinsregisterauszug vorliegen.
- 2.3 Für eine Förderung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Anerkennungsfähig sind ausschließlich Kosten für Landeskadermitglieder aus HSB-Mitgliedsvereinen.
- Gefördert werden ausschließlich Kosten für Landeskader-Maßnahmen.
- Konzeptionelle Einbindung: Die Maßnahmen stehen im Einklang mit dem Leistungssportkonzept des Landesfachverbands und der Rahmentrainingskonzeption des Spitzenverbands.

### 3. Bemessung der Förderung

Die Förderung der Landeskader-Maßnahmen erfolgt im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans, Abschnitt Leistungssport, Position „Landeskader-Maßnahmen“.

Die zur Verfügung stehenden Zuschussmittel werden in Abhängigkeit der jeweiligen Sportarten-Anzahl nach angegebener Gewichtung auf die drei Förderkategorien verteilt (siehe Anhang 4):

- Spitzenförderung (Faktor 4x),
- Anschlussförderung (Faktor 2x) und
- punktuelle Förderung (Faktor 1x)

Innerhalb der Förderkategorien erfolgt eine betragsmäßige Begrenzung der anererkennungsfähigen Antragssummen, die im Einzelfall das Dreifache der Fördersumme in der jeweiligen Kategorie, geteilt durch die Anzahl der Sportarten in der Förderkategorie, nicht überschreiten dürfen (siehe Anhang 4).

Die konkreten Zuschusshöhen für die Landesfachverbände ergeben sich aus dem prozentualen Verhältnis der anererkennungsfähigen Antragssummen innerhalb der Förderkategorien im Verhältnis zu den auf die Förderkategorien entfallenden Fördersummen.

### 4. Antragsverfahren

4.1 Anträge auf Förderung „Landeskader-Maßnahmen“ sind auf dem entsprechenden Antragsformular (siehe Anlage 3) beim HSB **bis spätestens 31.12. für das nachfolgende Jahr einzureichen**. Der Antrag ist von dem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB zu unterschreiben.

4.2 Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Landeskader-Liste (Name, Vorname, Geburtsdatum, Verein, Kaderstatus),
- Tabellarische Auflistung der geplanten Maßnahmen

4.3 Mit der Antragstellung verpflichtet sich der LFV:

- die Förderbedingungen dieser Richtlinie anzuerkennen,
- die Förderungen zweckentsprechend zu verwenden,
- die Abrechnung und den Projektbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen,

- bei Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt).

## **5. Förderzusage und Auszahlung**

- 5.1 Der HSB entscheidet auf Grundlage der vorliegenden Anträge, im Rahmen des bestehenden Haushaltsplanes und nach Maßgabe dieser Richtlinie über Art und Höhe der Förderung.
- 5.2 Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des HSB bzw. der FHH bezuschusst werden (Doppelförderung).
- 5.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Aus einer Förderzusage in einem Jahr kann nicht auf eine Förderung im Folgejahr geschlossen werden.
- 5.4 Der Verein/Verband erhält nach der Antragsprüfung und positiven Förderentscheidung eine Förderzusage, in der die Maßnahme, der Förderzeitraum und die Fördersumme genannt sind.
- 5.5 Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des eingegangenen Verwendungsnachweises (einschl. Abrechnung und Projektbericht) in zwei Raten durch den HSB.

## **6. Zuwendungsrechtliche Bestimmungen**

Soweit Maßnahmen mit Mitteln aus öffentlichen Zuwendungen der FHH gefördert werden, erfolgt dies auf der Grundlage der Hamburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die Einhaltung der Verordnungen und Nebenbestimmungen sind für den Zuwendungsempfänger bindend.

## **7. Verwendungsnachweis**

- 7.1 Der Empfänger der Förderung weist dem HSB auf einem Formblatt die Verwendung der erhaltenen Mittel spätestens 31. März des Folgejahres nach.
- 7.2 Mit dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - einen Nachweis der Mittelverwendung für die unter Ziff. 2 genannten und beantragten Förderzwecke,
  - eine Bestätigung über die Einhaltung der Bestimmung des Bewilligungsbescheides,
  - eine rechtsverbindliche Erklärung des Landesfachverbands zur Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der geltend gemachten Ausgaben sowie zur Übereinstimmung der Angaben mit Büchern und Belegen.
- 7.3 Die Unterlagen müssen von dem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB unterschrieben sein.

- 7.4 Weiterhin ist der vollständige Jahresabschluss des abgeschlossenen Geschäftsjahres (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung / Gewinn- und Verlust-Rechnung, ggf. Bilanz) dem HSB bis spätestens 30. April des Folgejahres vorzulegen, in dem die Zuwendung für Landeskader-Maßnahmen separat ausgewiesen ist. Sofern der Jahresabschluss noch nicht von der Mitgliederversammlung bestätigt wurde, ist dessen Bestätigung unverzüglich nachzureichen.
- 7.5 Mit dem Verwendungsnachweis hat der LFV eine Erklärung über die Notwendigkeit der Ausgaben, eine wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise und eine Übereinstimmung der Ausgaben mit den Büchern und Belegen abzugeben.
- 7.6 Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, alle Belege, Verträge und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen im Original mindestens fünf Jahre lang ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Anforderung dem HSB bzw. der FHH oder dem Landesrechnungshof vorzulegen.
- 7.7 Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen zu den Maßnahmen/Projekten ist die Förderung durch den HSB aus Mitteln der FHH in angemessener Form darzustellen. Hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt. Publikationen und sonstige Veröffentlichungen sind dem HSB mit einem Belegexemplar im Verwendungsnachweis einzureichen.

## **8. Prüfungsrecht**

Der HSB ist berechtigt, sich jederzeit durch Prüfungen von der Richtigkeit der in Anträgen und Verwendungsnachweisen gemachten Angaben zu überzeugen.

## **9. Widerruf der Zusage, Rückzahlung der Zuwendung**

Der HSB ist berechtigt, zugesagte Förderungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Förderungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Förderungen sonst zu Unrecht zugesagt / gewährt worden sind. Der HSB hat dem Förderungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Zusagen sämtliche Förderungen binnen einen Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits zugesagte Förderungen für das jeweils laufende Förderjahr zurückzuhalten. Zusagen können bis zu drei Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Förderungen kann der HSB nach § 247 BGB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

## **10. Datenschutz**

Die mit dem Förderantrag bzw. Verwendungsnachweis ggf. erhobenen personenbezogenen Daten (Vorstand, Vereinspersonal, Teilnehmer\*innen etc.) dienen der organisatorischen Abwicklung der Fördermaßnahme. Diese Daten werden für die Bearbeitung des Antrages, die

Erstellung der Förderzusage sowie die Prüfung des Verwendungsnachweises benötigt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist laut Art. 6 DSGVO rechtmäßig und erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Weitere Informationen zum Datenschutz im HSB erhalten Sie in der Datenschutzerklärung, die Sie auf der HSB-Website abrufen können: [www.hamburger-sportbund.de/themen/datenschutz](http://www.hamburger-sportbund.de/themen/datenschutz).

## **11. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien ersetzen die „Richtlinien für die Förderung von Landeskader-Maßnahmen der HSB-Fachverbände gemäß Sportartenklassifizierung“ vom 09.04.2018 und treten durch Beschluss des Präsidiums vom 13.01.2020 ab dem 01.01.2020 in Kraft.